

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER JAGD IM JAHRE 2020

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Jagdgesetzes vom 7. Mai 1989, Artikel 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 und der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinwildbeständen vom 9. März 1992 erlässt der Regierungsrat folgende Vorschriften:

1. HOCHWILDJAGD

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Dauer 7. – 21. September
(Die Jagd am Eid. Bettag, dem 20. September, ist verboten)
- 1.1.2. Betreten des Jagdgebietes Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Hochwildjagd ab dem Samstag vor Jagdbeginn gestattet.
- 1.1.3. Benützung von Motorfahrzeugen Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel, ausgenommen E-Bikes mit einer maximalen Tretunterstützung bis 25km/h.
Jäger, die zwischen 8.30 – 16.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab 16.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer.
Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessendem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.
- 1.1.4. Befahren von Wald- und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit schriftlicher Bewilligung ab dem Samstag vor Jagdbeginn befahren werden dürfen.
- 1.1.5. Vorweisungspflicht Sämtlich erlegtes Gamswild und Rotwild sind gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.

1.2 Jagdbare Arten

1.2.1. Gamswild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

- Grundkontingent: 2 Gämse im 2. Lebensjahr oder älter, wovon maximal ein Gamsbock im 2. Lebensjahr oder älter.
- Zusatzkontingent: 1 weibliche Gämse im 2. Lebensjahr oder älter unterhalb von 1'400 m.ü.M.

Zusatzkontingent: Das Zusatzkontingent wird erst nach Ausschöpfen und Vorweisen des Grundkontingentes ohne Fehlabschuss abgegeben.

Hegeabschuss: Erlegt ein Jäger eine Gämse mit einem Gewicht von 13 kg oder weniger (sauber aufgebrochen, mit Haupt) oder eine nicht verwertbare Gämse infolge Krankheit wird diese Gams dem Kontingent nicht angerechnet und er erhält nach dem Vorweisen bei der Wildhut das Recht zu einem weiteren Abschuss einer Gämse gemäss Grund – oder Zusatzkontingent.

Zusatzabschuss: Erlegt ein Jäger eine gälte Gamsgeiss im 14. Lebensjahr oder älter, so erhält er nach Vorweisung bei der Wildhut das Recht zum Erlegen einer weiteren Gamsgeiss gemäss Grund- oder Zusatzkontingent.

b. Schutzbestimmungen

Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel	
1.2.2. Rotwild		
a. Abschussziel Jagdgebiet ohne EJBG	ca. 250 Rothirsche, davon: (inkl. Herbstjagd)	80 Stiere/Spiesser 120 Kühe/Schmaltiere 50 Kälber
b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt	
c. Schutzbestimmungen	Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen. Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird. Albino und Teilalbino sind geschützt. Markiertes Rotwild (Ohrenmarken und/oder Halsbänder) ist geschützt.	
d. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel	
1.2.3. Murmeltier		
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	3 Murmeltiere	
b. Schutzbestimmungen	Beschluss über Schongebiete für Murmeltiere (25. Juni 1980)	
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel	
1.2.4. Schwarzwild		
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt	
b. Schutzbestimmungen	Säugende Bachen sind geschützt.	
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel, Flintenlaufgeschoss	
1.2.5. Fuchs		
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt	
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel / Schrot	

2. NIEDERWILDJAGD

2.1. Allgemeines

2.1.1. Dauer	Siehe besondere Bestimmungen bei den einzelnen Arten.
2.1.2. Schontage	Alle Montage und Freitage, ausgenommen bei der Nacht- und Passjagd und der Herbstjagd.
2.1.3. Betreten des Jagdgebietes	Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Niederwildjagd an den Vortagen gestattet.
2.1.4. Benützung von Motorfahrzeugen	Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel, ausgenommen E-Bikes mit einer maximalen Tretunterstützung bis 25km/h. Jäger, die zwischen 8.30 – 16.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab

16.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer.

Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessendem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.

Diese Einschränkungen gelten nur vom 1. – 21. Oktober.

2.1.5. Befahren von Wald- und Güterstrassen

Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung an den Jagdtagen zwischen dem 1. Oktober und dem 21. Oktober zur Schalenwildjagd befahren werden dürfen.

2.1.6. Laute Jagd

Die laute Jagd ist während der Niederwildjagd täglich bis am 30. November erlaubt, ausgenommen Schonstage (Montag, Freitag).

Ab dem 15. November kann die Abteilung Jagd und Fischerei für die Verwendung von Jagdhunden örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen, falls dies der Schonung anderer Wildarten aufgrund der Schneeverhältnisse dient oder die Herbstjagd durchgeführt wird (Tel. 055 646 64 45 oder Internet: www.gl.ch).

Erlegt ein Jäger ein vom Hund eines anderen Jagdberechtigten gejagtes oder aufgetriebenes Wild, so hat er dem Hundeführer auf Verlangen ein Schussgeld gemäss Ziffer 9.8. zu entrichten.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.2.

2.1.7. Vorweisungspflicht

Sämtlich erlegtes Rotwild ist gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.

2.2. Jagdbare Arten

2.2.1. Rehwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

3 Rehe, wovon maximal ein Bock im 2. Lebensjahr oder älter.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist es gestattet, das Kontingent unter den anwesenden Jägern und Jagdgästen aufzuteilen.

b. Schutzbestimmungen

Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.

c. Jagdzeiten

1. – 21. Oktober

d. Munition (Ziffer 7.2.)

Kugel / Schrot

2.2.2. Rotwild

a. Freigabe

Kahlwild und Spiesser

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Unbeschränkt

c. Schutzbestimmungen

Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen.

Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.

Albino und Teilalbino sind geschützt.

	Markiertes Rotwild (Ohrenmarken und/oder Halsbänder) ist geschützt.
d. Jagdzeiten	1. – 21. Oktober, ausgenommen Schontage (Montag, Freitag)
e. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel
2.2.3. Feldhase	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	1 Feldhase
b. Schutzbestimmungen	Beschluss über die Schaffung von Schongebieten für Feldhasen (31. März 1998).
c. Jagdzeiten	16. Oktober – 10. November
d. Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.4. Schneehase	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	2 Schneehasen
b. Jagdzeiten	1. Oktober – 30. November
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.5. Birkhahn	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	1 Birkhahn
b. Schutzbestimmungen	Inhaber von Gastpatenten dürfen keinen Birkhahn erlegen.
c. Jagdzeiten	16. Oktober – 30. November
d. Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.6. Schwarzwild	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
b. Schutzbestimmungen	Säugende Bachen sind geschützt.
c. Jagdzeiten	1. Oktober – 30. November
d. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel, Flintenlaufgeschoss
2.2.7. Kormoran	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
b. Schutzbestimmungen	Beschluss über den Schutz der Seeuferlandschaft "Hüttenböschchen" und "Seeflechten" (8. April 1980) Verordnung über das Jagdverbot bei den Fabrikweihern in Niederurnen (5. Juni 2018)
c. Jagdzeiten	1. Oktober – Ende Februar ganzer Kanton 1. März – 15. April nur Linthkanal ohne Hintergräben
d. 1. März bis 15. April: Besondere Bestimmungen	Jagende, welche Kormorane vom 1. März bis 15. April am Linthkanal jagen wollen, müssen sich hierfür bis am 31. Januar bei der Abteilung Jagd und Fischerei anmelden. Die Jagd auf Kormorane am Linthkanal darf nur in Koordination und Absprache mit der Wildhut ausgeübt werden.

Altvögel sind zu schonen.

e. Munition (Ziffer 7.2.)

Kugel / Schrot

Für die Wasservogeljagd ist die Verwendung von Bleischrot verboten.

2.2.8. Weitere jagdbare Arten

Fuchs, Stein- und Edelmarder, Dachs, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kolk-rabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Eichelhäher, Elster, Ringeltaube, Türkentaube, Waschbär, Marderhund

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Unbeschränkt

b. Jagdzeiten

1. Oktober – 30. November

c. Munition (Ziffer 7.2.)

Schrot

Für die Wasservogeljagd ist die Verwendung von Bleischrot verboten.

3. NACHT- UND PASSJAGD; FALLENJAGD

3.1. Allgemeines

a. Berechtigung der Jahrespatentinhaber

Zur Ausübung der Nacht- und Passjagd muss ein Zusatzpatent gelöst werden.

Zur Ausübung der Fallenjagd muss kein Zusatzpatent gelöst werden.

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Tierarten, die während der Nacht-, Pass- oder der Fallenjagd erlegt werden dürfen, unterliegen keinem Kontingent.

3.2. Nacht- und Passjagd

a. Allgemeines

Die Nacht- und Passjagd ist nur nachts, d.h. eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang gestattet. Das gemäss Art. 16 der kantonalen Jagdverordnung bestehende Nachtjagdverbot ist für die Dauer der Nacht- und Passjagd aufgehoben.

b. Jagdbare Arten

Fuchs, Dachs, Stein- und Edelmarder, Waschbär, Marderhund

c. Dauer

Erster Tag nach Ende der Hochwildjagd abends – 20. November morgens

d. Munition (Ziffer 7.2.)

Schrot

3.3. Nur Passjagd

3.3.1. Passerstandorte und Luderplätze

Die Passjagd auf das Haarraubwild ist nur aus festen und höchstens zwei örtlich genau bezeichneten Gebäuden pro Passjagdberechtigtem gestattet (Fuchspasser gelten als feste Gebäude).

Die Passerstandorte sind der Abteilung Jagd und Fischerei zu melden. Bei einem Wechsel eines Passerstandortes gegenüber dem Vorjahr ist die Bewilligung des Grundeigentümers gemäss Artikel 39 der kantonalen Jagdverordnung beizulegen.

Die Passerstandorte dürfen nach dem Lösen des Patentes nicht mehr gewechselt werden. Die genauen Passerstandorte werden im Jagdpatent eingetragen.

Das Überschliessen von Wegen* und Strassen ist verboten. Luderplätze dürfen nicht näher als 15 Meter bei Wegen* und Strassen sein.

*Wege gemäss kantonalem Wanderwegnetzplan

3.3.2. Beschicken von Luderplätzen

Die Luderplätze dürfen erst ab dem 15. Oktober bis zur Beendigung der Passjagd beschickt werden.

Zum Schutz der Greifvögel und Aasfressern vor Bleivergiftungen ist auf Luderplätzen das Auslegen von Kadaver oder Kadaverteile von erlegten Wildtieren verboten.

Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Nach Beendigung der Passjagd müssen die Luderplätze aufgeräumt werden.

3.3.3. Jagdbare Arten und Jagdzeiten

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a. Dachs | 15. November abends – 15. Januar morgens |
| c. Stein- und Edelmarder | 15. November abends – 15. Februar morgens |
| d. Fuchs, Waschbär und Marderhund | 15. November abends – Ende Februar morgens |

3.3.4. Jagdverbot

In den Wildruhezonen ist die Passjagd ab dem 20. Dezember (abends) verboten.

In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

3.4. Fallenjagd

3.4.1. Allgemeines

Fallenstandorte: In Eidg. Jagdbanngebieten innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen und im offenen Jagdgebiet inner- und ausserhalb geschlossener Wohnsiedlungen.

Fallen: Für den Fang von Fuchs, Stein- und Edelmarder sind nur Lebendfangfallen (Kasten-, Rohr- und Drahtfallen) erlaubt, sofern sie Menschen und Haustiere nicht gefährden.

Kennzeichnung: Die Kastenfallen sind mit dem Namen, der genauen Adresse und der Telefonnummer des Fallenstellers zu kennzeichnen.

Kontrolle: Die Fallen sind täglich zu kontrollieren.

Töten: Das Töten gefangener Tiere muss nach weidmännischen Grundsätzen gem. Art. 17 der kantonalen Jagdverordnung erfolgen.

3.4.2. Jagdbare Arten

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| a. Steinmarder | 1. September – 15. Februar |
| b. Fuchs, Waschbär, Marderhund | 1. September – Ende Februar |

4. HERBSTJAGD

4.1. Allgemeines

Die Jagdbehörde kann ab dem 1. November eine Herbstjagd auf Rotwild bewilligen, um dessen Bestände dem Lebensraum im Winter anzupassen.

- 4.1.1. Durchführung und Dauer Auskunft über eine allfällige Durchführung und die Dauer der Herbstjagd sowie über die zur Bejagung freigegebenen Tiere (Kategorien) und Jagdgebiete wird ab 30. Oktober laufend über Tel. 055 646 64 45 oder Internet erteilt (www.gl.ch).
- 4.1.2. Einschränkung der Niederwildjagd In Gebieten, in denen eine Herbstjagd stattfindet, ist die Niederwildjagd während dieser Zeit vollumfänglich eingestellt.
- 4.1.3. Führen der Waffe Das Betreten des Jagdgebietes für die Ausübung jagdlicher Handlungen (Führen der Waffe, Abschuss, Treiben etc.) ist am Jagdtag ab 7.30 Uhr gestattet.
- 4.1.4. Jagdgebiete (www.gl.ch) In folgenden Gebieten kann eine Herbstjagd bewilligt werden:
- "Sernftal – Elm": Sämtliches offenes Jagdgebiet des Sernftals südlich des Chrauchbachs in Matt.
 - „Sernftal – Sool“: Rechte Talseite des Sernf ab Chrauchbach in Matt talauswärts bis zur Grenze des Eidg. Jagdbanngebietes Schilt in Sool.
 - „Linth“: Rechte Talseite der Linth bis zur Gerenruus am Kilchenstock.
 - "Braunwald": Linke Talseite der Linth bis zum Bächibach (Luchsingen).
 - „Leuggelenstock“: Offenes Jagdgebiet westlich der Linth ab Bächibach (Luchsingen) bis zur Gemeindegrenze zwischen Glarus und Glarus-Nord; der Gemeindegrenze folgend zum Breitchamm. Von dort in der Falllinie nach Dejen (Pt. 1733), dem Wanderweg hinunter folgend (Pt. 1739, 1445, 1199, 1010 und 909) zum Klöntaler See und der Strasse folgend zur Stau-mauer. Von der Stau-mauer dem rechten Seeufer entlang bis zum Darlibach. Diesem aufwärts folgend bis Darli und in der Falllinie auf den Ruchen. Vom Ruchen zum Schwandener Grat (Pt. 2860) – Bächistock – Rad – Zeinenfurgglen – Bösbächistock – Rüchigrat zur Kantons-grenze mit Schwyz am Pt. 2748.
 - „Klöntal“: Offenes Jagdgebiet, umrandet von der Stau-mauer des Klöntaler Sees und der Strasse Richtung Vorauen bis zum Wanderweg nach Dejen. Diesem Wanderweg folgend über die Punkte 909, 1010, 1199, 1445 und 1739 nach Dejen (Pt. 1733). Von dort in der Falllinie auf den Breitchamm und der Gemeindegrenze zwischen Glarus und Glarus-Nord südwestlicher Richtung folgend bis zur Kan-tonsgrenze mit Schwyz beim Redertenstock. Der Kantons-grenze südwestwärts folgend bis Pt. 2748. Von dort über den Rüchigrat zum Bösbächistock – Zeinenfurgglen – Rad – Bächistock – Schwandener Grat bis Pt. 2860 – Ruchen. Vom Ruchen in der Falllinie ins Darli und dem Darlibach folgend bis in

den Klöntaler See und dem rechten Ufer der Klöntaler Sees bis zur Staumauer.

„Obersee- und Schwändital“: Offenes Jagdgebiet westlich der Linth bis zur Linthbrücke in Mollis und ab dort westlich der SBB-Bahnlinie sowie nördlich der Gemeindegrenze Glarus und Glarus-Nord bis zum Grat Brückler – Wageten; dem Grat in östlicher Richtung folgend (alte Gemeindegrenze zwischen Ober- und Niederurnen) bis hinunter zur SBB-Bahnlinie.

„Niederurnertäli – Biltner Wald“: Offenes Jagdgebiet westlich der SBB-Bahnlinie und nördlich der alten Gemeindegrenze zwischen Ober- und Niederurnen (Grat Brückler – Wageten).

„Ennetberg – Mullern“: Rechte Talseite der Linth ab Grenze des Eidg. Jagdbanngbietes Schilt in Ennenda talauswärts bis zur Rüfi- und Mullerenruus in Mollis, dann in gerader Linie zum Nüenchamm (Stöckli, Pt. 1903.9.), dann entlang der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

„Kerenzerberg“: Offenes Jagdgebiet nördlich der Rüfi- und Mullerenruus in Mollis, und in gerader Linie zum Nüenchamm (Stöckli, Pt. 1903.9.), sowie östlich der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

- 4.1.5. Sicherheitsempfehlung Es wird empfohlen, auf der Herbstjagd zumindest ein Hutband in Signalfarbe zu tragen.
- 4.1.6. Vorweisungspflicht Sämtlich erlegtes Rotwild ist gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.
- 4.1.7. Befahren von Wald- und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung an den Jagdtagen der Herbstjagd befahren werden dürfen.

4.2. Jagdbare Arten

4.2.1. Rotwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Die Abteilung Jagd und Fischerei legt fest, welche Kategorien (Stier, Kuh, Kalb etc.) erlegt werden dürfen. Innerhalb dieser Kategorien gibt es kein Kontingent pro Jäger.

b. Schutzbestimmungen

Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen.

Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.

Albino und Teilalbino sind geschützt.

Markiertes Rotwild (Ohrenmarken und/oder Halsbänder) ist geschützt.

c. Munition (Ziffer 7.2.)

Kugel

4.2.2. Rehwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Die Abteilung Jagd und Fischerei legt fest, welche Kategorien (Bock, Geiss, Kitz) erlegt werden dürfen. Die Tiere dürfen nur im Rahmen des unter 2.2.1.a aufgeführten Kontingents erlegt werden.

- b. Schutzbestimmung Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.
- c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel
- 4.2.3. Schwarzwild
 - b. Kontingent pro Unbeschränkt
Jahrespatentinhaber
 - b. Schutzbestimmung Säugende Bachen sind geschützt.
 - c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel, Flintenlaufgeschoss
- 4.2.4. Fuchs
 - a. Kontingent pro Unbeschränkt
Jahrespatentinhaber
 - b. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel / Schrot

5. STEINWILDJAGD

5.1. Allgemeines

- 5.1.1. Berechtigung Die Steinwildjagd darf nur von berechtigten Jägern gemäss der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (09.03.1992) ausgeübt werden.
- 5.1.2. Betreten des Jagdgebietes Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Steinwildjagd ab dem 31. August gestattet.
- 5.1.3. Befahren von Wald-und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung ab dem 31. August befahren werden dürfen.
- 5.1.4. Kontingent pro berechtigten Jäger Gemäss Auslosung, nur in ausgeloster Kolonie
- 5.1.5. Angeschossenes Steinwild Kann ein angeschossenes Stück Steinwild trotz Nachsuche nicht beigebracht werden, so sind in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter andere Möglichkeiten auszuschöpfen (Beizug von Bergführern, Helikoptereinsatz etc.), um dieses Tier zu erlegen und zu bergen. Erst dann kann die Jagd auf ein anderes Tier aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme der Jagd auf ein anderes Stück Steinwild ist vom zuständigen Wildhüter freizugeben.
- 5.1.6. Schutzbestimmungen Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.
Markierte Tiere (Ohrmarken, Halsbänder, Senderhalsband, Bänder an den Hörnern, etc.) sind geschützt.
- 5.1.7. Jagdzeiten 1. September – 31. Oktober
- 5.1.8. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel

6. NACHSUCHE UND PIKETTDIENST

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Nachsuchepflicht Der Schütze oder die Schützin hat bei der Nachsuche vor Ort zu sein.
Auf alles beschossene Wild (Schalenwild, Haarraubwild, Schnee- und Feldhase, Murmeltier), das nicht im Feuer liegen bleibt, ist immer eine zeitgerechte und

fachgemässe Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund einzuleiten. Das hierfür benötigte Schweisshundegespann ist immer zwischen 05.30 Uhr bis 21.30 Uhr beim für das Jagdgebiet zuständigen Wildhüter oder dessen Stellvertreter anzufordern (Ziffer 9.10.).

Jäger, die an einer Nachsuche beteiligt sind, dürfen nur das kranke Tier beschiessen.

Das Unterlassen einer zeitgerechten und/oder fachgemässen Nachsuche oder das Beschiessen von offensichtlich gesunden Tieren während der Nachsuche gelten als schwere Verstösse gemäss Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung und hat eine Verzeigung und den Jagdpatententzug von mindestens einem Jahr zur Folge.

6.1.2. Nachsuchen an Schontagen, ausserhalb der Jagdzeit und Jagdbanngebieten

Nachsuchen an Schontagen und ausserhalb der Jagdzeit sind am Vortag dem zuständigen Wildhüter oder dessen Stellvertreter zu melden.

Führt eine Nachsuche in ein Jagdbanngebiet, so ist immer der zuständige Wildhüter oder dessen Stellvertreter (Ziffer 9.10.) zu informieren. Er bestimmt, unter welchen Bedingungen die Nachsuche fortgesetzt werden darf.

6.1.3. Herdenschutzhunde

Wenn die Nachsuche in einem Gebiet mit Herdenschutzhunden stattfindet, so ist der Besitzer der Herdenschutzhunde durch den Schützen vorgängig zu informieren (s. Ziffer 9.11).

6.1.4. Unterbruch und Abbruch

Wird die Nachsuche infolge Dunkelheit unterbrochen, jedoch am folgenden Morgen unverzüglich wiederaufgenommen, gilt sie nicht als aufgegeben.

Wird die Nachsuche nach einem angeschossenen Stück Wild aufgegeben, hat der Schütze nachträglich auf dasselbe kein Anrecht mehr.

6.1.5. Erleger

Wird das angeschossene Stück während der Nachsuche von einem andern Jagdberechtigten erlegt, so hat er das Tier gegen Entrichtung eines Schussgeldes gemäss Ziffer 9.8. dem erstbeteiligten Jäger auszuhändigen.

Kugelschuss: Beim Kugelschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der das Tier als erster tödlich verletzt hat, so dass es mit einem geprüften Schweisshund nachgesucht und zur Strecke gebracht werden kann.

Schrotschuss: Beim Schrotschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der auf das Tier den letzten tödlichen Schuss abgegeben hat. Davon ausgenommen ist der Fangschuss, der das tödlich getroffene Wild lediglich von seinen Qualen erlöst.

6.1.6. Wildbretqualität

Kommt es infolge der Nachsuche zu einer Schmälerung der Wildbretqualität, so kann hierfür nicht der Schweisshundeführer verantwortlich gemacht werden.

6.2. Pflichten des Schweisshundeführers

- 6.2.1. Kontroll-Schweisshund Kann ein beschossenes Tier trotz Pirschzeichen durch das aufgebotene Schweisshundegespann nicht gefunden werden, ist vom Schweisshundeführer via den anbietenden Wildhüter ein Kontroll-Schweisshund anzubieten.
- 6.2.2. Meldepflicht Die Ergebnisse aller Nachsuchen sind dem anbietenden Wildhüter sofort zu melden.
Unabhängig von Suchergebnis ist immer ein Nachsucheprotokoll wahrheitsgetreu auszufüllen und der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus spätestens eine Woche nach erfolgter Nachsuche abzugeben.
- 6.2.3. Benützung von Motorfahrzeugen Schweisshundeführer, die von einem Wildhüter für eine Nachsuche aufgeboten werden, dürfen das Motorfahrzeug jederzeit benützen und wenn sie während der Sperrzeit (Ziffer 1.1.3./2.1.4.) in ihr Jagdgebiet zurückkehren, dürfen sie ohne Verzögerung die Jagd wiederaufnehmen. Das Befahren von Waldstrassen ist für diese Schweisshundeführer erlaubt (Waldstrassenreglemente der Gemeinden).

7. WAFFEN UND MUNITION

7.1. Waffen

- 7.1.1. Erlaubte Jagdwaffen Folgende geprüfte Jagdwaffen sind erlaubt:
- Ein- oder zweiläufige Kugelbüchsen;
 - Repetierbüchsen mit Magazin für maximal sechs Patronen;
 - Selbstladebüchsen mit Magazin für maximal zwei Patronen;
 - kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrotläufen;
 - Ein- oder zweiläufige Schrotflinten;
 - Selbstladeflinten mit Magazin für maximal zwei Patronen
- 7.1.2. Einschiessen der Jagdwaffe Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c der kantonalen Jagdverordnung an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und den speziell dafür bestimmten Tagen oder auf offiziellen Jagdschiessständen eingeschossen werden.
- 7.1.3. Transport Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein (Art. 28 Abs. 2 Waffengesetz (SR 514.54) und es darf sich keine Munition in Magazinen befinden (Art. 51. Abs. 2 Waffenverordnung SR 514.541).

7.2. Munition

Die Wahl der Munition hat für alle Wildarten prinzipiell nach gesetzlichen und weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Für die Wasservogeljagd (Kormoran, Blässhuhn, div. Entenarten) ist die Verwendung von Bleischrot verboten (Art. 2 Abs. 1 Bst. I der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV] des Bundes).

Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist für die Jagd verboten, ausgenommen der Jagd auf Murmeltiere.

7.2.1 Mindestwerte für Büchsenpatronen

	<u>Kal./mm</u>	<u>E in Joule</u>	<u>Distanz/m</u>
a. Rot-, Gams-, Steinwild, Schwarzwild	7,0	2'000	200
b. Rehwild	5,6	670	200
c. andere Wildarten	5,6	450	100

7.2.2. Erlaubte Flintenmunition
Flintenlaufgeschosse
Schrotpatronen mit einem maximalen Schrotkorn-durchmesser von 4,5 mm in den Kalibern 12, 16 und 20

8. KONTROLLE

8.1. Abschusskontrolle, Deklarationspflicht

8.1.1. Abschusskontrollbuch
Das Abschusskontrollbuch enthält jeweils in Original und Durchschreibekopie:

- zehn weisse Einzelmeldungen
- drei gelbe Sammelmeldungen

Das Abschusskontrollbuch ist bezüglich Vollständigkeit zu kontrollieren und Mängel sind vor Jagdbeginn der Abteilung Jagd und Fischerei zu melden. Das Heraustrennen von Originalen, falsch ausgefüllten, unleserlichen oder anderweitig unbrauchbaren Abschussmeldungen ist verboten.

Abschusskontrollbuch und die Abschussmeldungen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Bei extrem schlechter Witterung kann die Abschussmeldung an einem trockenen Ort ausgefüllt werden.

Weitere Exemplare können im Bedarfsfall bei der Abteilung Jagd und Fischerei angefordert werden.

8.1.2. Deklarationspflicht, Ausfüllen und Einsenden der Abschusskontrolle

Deklarationspflicht: Alle erlegten Tiere und die entsprechenden Angaben sind vom Erleger vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) vollständig, wahrheitsgetreu, in Blockschrift und gut lesbar mit Kugelschreiber ins amtliche Abschusskontrollbuch im Doppel (Original und Durchschlagskopie) einzutragen. Hierbei gilt:

- Das Alter der erlegten Tiere wird beim vorzeigepflichtigen Wild (Ziffern 1.1.5., 2.1.6., 4.1.6., 8.3.) durch die Wildhut und beim übrigen Wild durch den Erleger ermittelt und eingetragen.
- Das Gewicht (vollständig ausgenommen, mit Haupt) ist mit einer geeigneten Waage zu bestimmen und es kann erst nachträglich im Abschusskontrollbuch (Original und Doppel) eingetragen werden.

Verwendung der Abschussmeldungen:

- Weisse Einzelmeldung für sämtliches Schalenwild und kontingentierte Wildarten.
- Gelbe Sammelmeldung für alle anderen Arten.

Der Abtransport von erlegtem Wild hat in der Decke und unzerlegt zu erfolgen, ausgenommen hiervon ist das Entfernen des Hauptes zum Erfüllen der Vorweisungspflicht (Ziff. 8.3.).

Während des Wildtransportes (vom Erlegungsort bis zum Ort der Weiterverarbeitung wie Metzgerei, Kühlraum etc.) ist das Abschusskontrollbuch oder die amtliche Abschussmeldung (Durchschreibekopie/Postkarte) mit dem erlegten Tier mitzuführen.

Die amtlichen Abschussmeldungen (Durchschreibekopie/Postkarte) ist der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, zuzustellen:

- Einzelmeldungen unverzüglich, spätestens nach der Rückkehr an den Wohnort;
- Sammelisten bis 10. März, auch wenn keine Abschüsse getätigt wurden.

Es werden folgende Umtriebsgebühren erhoben:

- bei fehlenden Angaben: Fr. 40.-
- bei verspäteter Abgabe: Fr. 50.-

Verspätete Abgabe trotz Aufforderung oder offensichtlich falsche Angaben haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz zur Folge.

8.1.3. Abschussort

Auf der Abschussmeldekarte ist bei den Angaben zum Abschuss unter der Rubrik „Ort“ der Ortsname gemäss den alten Gemeindegrenzen einzutragen, z.B. Engi statt Glarus-Süd.

8.1.4. Aufteilung Kontingent gemäss Ziffer 2.2.1.a (Rehwild)

Der Abschuss muss ins Abschusskontrollbuch jenes Jägers eingetragen werden, an dessen Kontingent das erlegte Wild angerechnet wird. Auf der Abschussmeldung ist der Erleger (Name, Vorname, Wohnort, Patentnummer) aufzuführen. Für den vollständigen und korrekten Eintrag ins Abschusskontrollbuch und die Einsendung der Abschussmeldung ist der rechtmässige Inhaber des Kontingents verantwortlich.

8.1.5. Wildbretdeklaration, gestützt auf die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Wird ein erlegtes Schalenwild nicht selber verarbeitet und verwertet (Eigengebrauch), so ist vor der Weitergabe des Wildkörpers der Wildbegleitschein (Formular 14) vollständig auszufüllen und mit dem Tierkörper weiter zu geben (Art. 20 VSFK). Der Wildbegleitschein ist drei Jahre aufzubewahren.

8.2. Markierungspflicht

8.2.1. Wildplomben

Mit dem Jagdpatent erhält jeder Jäger nummerierte Wildplomben aus Kunststoff.

Diese sind nicht persönlich und können untereinander ausgetauscht werden.

Sie sind über mehrere Jahre gültig.

Zusätzliche Wildplomben können bei der Wildhut während der Wildkontrolle oder bei der Abteilung Jagd und Fischerei bezogen werden.

Die Wildplomben dürfen nur für Wild verwendet werden, welches auf der Glarner Jagd erlegt wurde.

8.2.2. Markierung von Schalenwild

Vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) von erlegtem Schalenwild (Rotwild, Gamswild,

Steinwild, Rehwild, Schwarzwild) ist immer eine Wildplombe am Hinterlauf (am besten an der Achillessehne) anzubringen und deren Nummer auf der Abschussmeldekarte einzutragen.

8.3. Vorweisungspflicht

8.3.1. Kontrollpflichtiges Wild

Folgendes Wild muss im frischen Zustand der Wildhut vorgewiesen werden:

- Sämtlich erlegtes Gamswild (Ziffer 1.1.5.).
- Sämtlich erlegtes Rotwild (Ziffern 1.1.5., 2.1.6., 4.1.6.).
- Sämtliche als nicht jagdbar oder als zweifelhaft beurteilte Tiere, z.B. laktierende Rehgeissen.
- Sämtliche markierten Tiere, z.B. Rehe mit Ohrmarken etc.
- Sämtliche Fehlabschüsse (widerrechtlich erlegtes Wild).

8.3.2. Gamswild

Sofern es sich nicht um Fehlabschüsse oder widerrechtliche Abschüsse oder markierte Tiere handelt, kann beim Gamswild nur das vollständige Haupt im frischen Zustand vorgewiesen werden.

Wird ein Hege- oder Zusatzabschuss nach Ziffer 1.2.1.a. geltend gemacht, so ist das Tier vollständig vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.3. Rotwild

Sofern es sich nicht um Fehlabschüsse oder widerrechtliche Abschüsse oder markierte Tiere handelt, kann beim Rotwild nur das vollständige Haupt im frischen Zustand vorgewiesen werden.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.4. Laktierende Tiere

Sämtliche Gamsgeissen und Rehgeissen, die aufgrund des Gesäuges laktierend sind oder sein könnten und somit als „nicht jagdbar“ oder „zweifelhaft“ durch den Jäger auf der Abschusskontrollkarte einzutragen sind, müssen vollständig einem Wildhüter vorgewiesen werden.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

Verdacht auf Laktation besteht, wenn erkennbare Milchdrüsen, Austreten von Milch oder vergleichbarem Sekret festgestellt wird.

Bestehen anlässlich der Kontrolle von Gesäugen bezüglich Laktation irgendwelche Zweifel, wird ein veterinärmedizinisches Gutachten eingeholt. Bei einem positiven Befund (Laktation) wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.- erhoben.

Jegliche Veränderung erlegter Tiere, insbesondere Durchschneiden, Verunstalten oder Entfernen des Gesäuges ist verboten. Veränderte Gesäuge gelten in jedem Fall als laktierend.

8.3.5. Markierte Tiere

Sämtliche markierten Tiere sind vollständig einem Wildhüter vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.6. Fehlabschüsse (widerrechtlich erlegtes Wild)

Widerrechtlich erlegtes Wild ist vollständig einem Wildhüter vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

Es ist samt Trophäe grundsätzlich Eigentum des Kantons und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. Das Abfeilen, Abtrennen oder Abschlagen von Trophäen, Enden etc. ist verboten. Bei fahrlässigen Fehlabschüssen wird eine Abschussgebühr erhoben und das Wildbret (ohne Trophäe) muss vom Erleger gestützt auf Artikel 37 der kantonalen Jagdverordnung zum Marktpreis übernommen werden (Ziffer 8.3.9.).

Handelt es sich beim fahrlässigen Fehlabschuss um einen Hegeabschuss gemäss Ziffer 1.2.1. oder um einen anderen von der Wildhut anerkannten Hegeabschuss, entfallen die Abschussgebühren und der Wildbretkauf. Es kann dann ein weiterer Abschuss gemäss Grund- oder Zusatzkontingent getätigt werden.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei grobfahrlässigen Abschüssen (z.B. auf Hochwildjagd: Abschuss von Rehwild statt Rotwild) oder nicht vorgewiesenen widerrechtlich erlegtem Wild, richtet sich der Wertersatz nach der am 01.07.2007 von dem Departement Bau und Umwelt erlassenen Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz.

8.3.7. Vorweisung

Die Vorweisung hat bei einer Kontrollstelle zu erfolgen (Ziffer 8.3.8.)

Das Vorweisen von regulären Abschüssen (Ziffern 8.3.2., 8.3.3.) und markierten Tieren (Ziffer 8.3.5.) kann durch Drittpersonen vorgenommen werden. Die Abschussmeldekarte darf hierfür aus dem Abschusskontrollbuch entfernt werden.

Wird das Zusatzkontingent verlangt oder ein Hegeabschuss oder Zusatzabschuss nach Ziffer 1.2.1.a. geltend gemacht, so ist das vollständige Abschusskontrollbuch vorzulegen.

Das Vorweisen von Fehlabschüssen (Ziffern 8.3.4., 8.3.6.) hat durch den Erleger persönlich zu erfolgen und das vollständige Abschusskontrollbuch ist vorzulegen.

8.3.8. Kontrollstellen

Öffnungszeiten während der Jagd	Stützpunkt Feuerwehr, Schwanden	Fischbrutanlage Mettlen, Netstal
Hochwildjagd täglich ohne Betttag	13.00 – 15.00 Uhr	20.00 – 21.30 Uhr
Niederwildjagd täglich 1.-21. Okt.	Nach Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter	
Herbstjagd	Nach Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter	

8.3.9. Abschussgebühr und Wildbretpreis für fahrlässig widerrechtlich erlegtes Wild ohne Verzeigung

Erlegtes Wild		Abschussgebühr (Fr./Tier)	Wildbretpreis (Fr./kg ohne Haupt)
Gamswild	Gamsbock ab 3. Lebensjahr	300.00	10.00
	Gamsgeiss ab 3. Lebensjahr	300.00	10.00
	Gamsjährling		10.00
	Gamskitz	100.00	10.00
Rotwild	Stier ab 3. Lebensjahr	500.00	9.00
	Spiesser ab Lauscherhöhe	300.00	9.00
	Spiesser bis Lauscherhöhe		9.00
	Kuh ab 3. Lebensjahr		9.00
	Schmaltier		10.00
	Rotwildkalb		10.00
Rehwild	Rehbock	200.00	12.00
	Rehgeiss (1. Fehlabschuss)		12.00
	Rehgeiss (2. oder jeder weiterer Fehlabschuss)	100.00	12.00
	Rehkitz		10.00
Schwarzwild	Bache		9.00
Steinwild	Steinbock	VV SW*	10.00
	Steingeiss	VV SW*	10.00
	Steinkitz	100.00	10.00

*VV SW: Vollzugverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (VI E/211/6)

8.4. Auskunfts- und Vorzeigepflicht

Den Jagdaufsichtsorganen (Jagdverwalter, Wildhüter, Polizisten, kantonale Fischereiaufseher, kantonale Forstbeamte, Revierförster) ist im Zusammenhang mit der Jagdaufsicht wahrheitsgetreu und sachdienlich Auskunft zu erteilen. Ausweise, Abschusskontrollbuch, Beute, Waffen, Munition etc. sind auf Verlangen vorzuweisen und Behältnisse zu öffnen.

Das Jagdpatent, ein offizieller amtlicher Ausweis und das Abschusskontrollbuch sind stets vom Jagenden mitzuführen.

8.5. Meldepflicht

8.5.1. Wildkrankheiten Krankheitsverdächtige Tiere müssen bei einem Jagdaufsichtsorgan gemeldet werden. Der Kantonstierarzt und/oder die Jagdverwaltung entscheiden, welche Tiere einer Untersuchung zu unterziehen sind.

8.6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Deklarationspflicht, Markierungspflicht, Vorweisungspflicht, Auskunftspflicht, Vorzeigepflicht oder Meldepflicht haben eine Verzeigung bei der zuständigen Instanz zur Folge. Zusätzlich kann gestützt auf Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

Gestützt auf Art. 46 Abs. 3 der Jagdverordnung wird der sofortige Patententzug in folgenden Fällen vollzogen:

- Vergehen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG
- Verheimlichung von erlegten Tieren (Nichtdeklaration) oder schwerwiegende Falschdeklaration (falsche Geschlechtsangabe bei Schalenwild);
- Jagen ausserhalb der Jagdzeit (Art. 13 Jagdverordnung) oder Abschüsse ausserhalb der Schusszeiten (Art. 16 Jagdverordnung).

9. WEITERE BESTIMMUNGEN

9.1. Weidgerechtigkeit

Die Jagd ist jederzeit nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben. Dies beinhaltet unter anderem den Respekt vor anderen Naturnutzern und Jägern; das Einhalten der gesetzlichen maximalen Schussdistanzen; die weidgerechte Stellung des Tieres (Blatt) bei der Schussabgabe; das Vorhandensein eines Kugelfanges, so dass keine Gefährdung von Menschen oder Dritteigentum eintritt; die Möglichkeit, das Tier bergen zu können und es unter normalen Umständen nicht abstürzen kann und das fach- und zeitgerechte Einleiten von Nachsuchen (Ziffer 6ff).

Bei Verstössen gegen Art. 17 der kantonalen Jagdverordnung sowie bei Missachtung oben beschriebener Regeln erfolgt eine Verzeigung an die zuständige Instanz. Zusätzlich kann gestützt auf Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

9.2. Verwendung von Jagdhunden

Für die Jagd dürfen nur Hunde mitgeführt und eingesetzt werden, welche die Anforderungen der Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden vom 2. April 2013 (Inkraftsetzung am 1. Mai 2013) erfüllen. Der Hundeführer muss jederzeit die erforderlichen Nachweise über abgelegte Prüfungen vorzeigen können (Kopien der Nachweise sind ausreichend).

9.3. Örtliche Jagdverbote

Gemäss Art. 18 der kantonalen Jagdverordnung ist das Jagen in Friedhöfen, in Wohnsiedlungen, in Wohngebäuden und ihrer nächsten Umgebung verboten. In Park-, Garten- und Gemüseanlagen ist die Jagd nur mit Bewilligung des Besitzers oder Pächters gestattet. Im Weiteren ist die Jagd in Jagdbann-, Schon- und Schutzgebieten verboten (s. Anhang).

9.4. Begehungen und Routen

Das Betreten der Eidgenössischen Jagdbanngebiete ist auch mit ungeladener Waffe sowie für den Abtransport von erlegtem Wild verboten. Vorbehalten bleiben Nachsuchen gemäss Ziffer 6.1.2.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Kärpf: Das Begehen des Waldweges auf der rechten Seite des Durnagelbaches bis zum Hutschen und von dort der Durnachtalstrasse entlang bis zum Übergang ins „Mittlere Durnachtal“ ist gestattet. Die Durnachtalstrasse darf mit der ungeladenen Waffe sowie dem erlegten Wild unter der Voraussetzung einer gültigen Fahrbewilligung befahren werden. Die Waldstrasse (Stichstrasse) auf der rechten Seite des Durnagels über Stalden bis zur Brücke bei der Gross Füdlenruus darf nur für den Abtransport von erlegtem Schalenwild befahren werden. Das Begehen dieser Waldstrasse bis zur Brücke bei der Gross Füdlenruus ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Rauti-Tros: Das Befahren der Strasse zwischen Stafelbrücke – Schwimmbad im Oberseetal ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Schilt: Das Begehen des Wiss-Chamm, zwischen Rotärd und Schwarzstöckli, ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Die Abteilung Jagd und Fischerei kann für Besitzer von Liegenschaften ausserhalb der Ortschaften wie z.B. Jagdhütten in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Ausnahmebewilligungen erteilen.

9.5. Jagdgäste / Gastpatente

9.5.1. Allgemeines

Jagdpatentinhaber (Jagdgestgeber) können einen Jagdgast einladen um mit ihm zusammen gemeinsam die Jagd auszuüben.

Ein Jagdgastgeber darf höchstens einen einzigen Jagdgast pro Tag einladen.

Ein Jagdgast kann pro Jagdjahr für insgesamt höchstens 5 Tage Gastpatente beziehen.

Die vom Jagdgast getätigten Abschüsse gehen auf das Kontingent des Jagdgastgebers. Der Jagdgastgeber gilt als Erleger. Im Übrigen gelten die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

- 9.5.2. Pflichten des Jagdgastgebers Der Jagdgastgeber ist verantwortlich, dass der Jagdgast sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhält. Er hat den Jagdgast zu begleiten.
- 9.5.3. Rechte des Jagdgastes Inhaber von Gastpatenten (Jagdgast) sind zum Abschuss aller gemäss Jagdvorschriften jagdbaren Wildarten berechtigt, ausgenommen dem Birkhahn und dem Steinwild.

9.6. Jagdbeihilfe

Nichtjagdberechtigte Personen dürfen für Träger- und Treiberfunktionen eingesetzt werden. Es ist dabei insbesondere verboten, irgendwelche Lärminstrumente zu benutzen oder Steine herunterrollen zu lassen. Zudem sind allfällig mitgeführte Hunde auf der Drückjagd immer an der kurzen Leine zu führen.

9.7. Abschussprämien

Es werden keine Abschussprämien ausbezahlt.

9.8. Schussgelder

Das erlegte Wild und die Trophäe gehören dem Erleger.

Rotwild	Stier	Fr. 100.-
	Kuh	Fr. 50.-
	Kalb	Fr. 50.-
Gamswild	alle	Fr. 50.-
Schwarzwild	Keiler und Bache	Fr. 50.-
	Überläufer und Frischling	Fr. 30.-
Rehwild	alle	Fr. 50.-
Steinwild	alle	Fr. 50.-
Haarraubwild	Fuchs, Dachs, Marder	Fr. 10.-
Feld- und Schneehase		Fr. 5.-

9.9. Entsorgung von Tierkadavern

- 9.9.1. Allgemeines Die sachgemässe Entsorgung von erlegten Tieren, nicht verwertbaren Tieren und von Schlachtabfällen aller Art in den offiziellen Tierkadaversammelstellen ist Sache des Erlegers.
- 9.9.2. Vorsichtsmassnahmen Es wird empfohlen, zum Schutz vor Ansteckung beim Abbalgen von Füchsen (Fuchsbandwurm, Fuchsräude) und dem Ausnehmen und Zerwirken von Feld- und Schneehasen (Hasenpest) Handschuhe und eine Gesichtsmaske zu tragen.

9.10. Aufsichtsgebiet der Wildhüter

Banzer Marco (StV: M. Freuler)	079 340 86 09	Unterland, Schwändital, Oberseetal, Kerenzerberg
Freuler Michael (StV: M. Banzer)	079 503 67 99	Kleintal
Luchsinger Fridli (StV: S. Gantner)	079 744 01 20	Mittelland und Hinterland bis Bösbächi - Luchsingen, Klöntal, Rossmattertal
Gantner Samuel (StV: F. Luchsinger)	079 303 17 65	Grosstal

9.11. Herdenschutz

Auf verschiedenen Alpen sind während der Jagd Herdenschutzhunde im Einsatz, welche ihre Schafherden auch gegen Jagdhunde verteidigen. Wo die Hunde im Einsatz sind und das richtige Verhalten gegenüber ihnen ist unter www.herdenschutzschweiz.ch abrufbar. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Jagd mit den Bewirtschaftern der Alp Kontakt aufzunehmen. Nachsuchen sind vor Beginn dem Besitzer der Herdenschutzhunde vom Schützen/ von der Schützin zu melden. Bei Konflikten können die kantonalen Herdenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Lisbeth Luchsinger 079 382 57 86

lis.luchsinger@bluewin.ch

Gerd Loher 079 536 60 40

gloher.hsgl@bluewin.ch

Glarus, im Juni 2020

Namens des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Andrea Bettiga

Der Ratsschreiber: lic. iur. Hansjörg Dürst

